

Die Bischofskonferenzen und die Macht des Geistes

In seinem Dekret über den Ökumenismus spricht das Zweite Vatikanische Konzil von einer beständigen Pflicht des Volkes Gottes: „Die Kirche wird auf dem Wege ihrer Pilgerschaft von Christus zu dieser dauernden Reform gerufen, deren sie allzeit bedarf, soweit sie menschliche und irdische Einrichtung ist“ (UR 6). Dieser Ruf darf nicht auf die leichte Schulter genommen werden: Er kommt von Christus. Er darf nicht bloße Ermahnung bleiben, er verlangt tatkräftiges Handeln. Er verpflichtet die Kirche als Institution und jeden einzelnen in ihr, „von den Bischöfen bis zu den letzten gläubigen Laien“ (LG 12). In besonderer Weise verpflichtet er die Hierarchie, dann auch diejenigen, die den Beruf haben, nach einem tieferen Verständnis des Wortes Gottes zu suchen – wie es die Theologen tun – oder Wege für seine exakte Anwendung in der Praxis aufzuzeigen – was die Aufgabe der Kirchenrechtler ist.

In diesem Reformprozeß geht es darum, die menschlichen Elemente der Kirche immer mehr nach den Forderungen der göttlichen Offenbarung auszurichten. Diese Pflicht ist heute besonders dringend wegen ihrer Bedeutung für die ökumenische Bewegung. Die Wiederherstellung der Einheit ist eine der Hauptaufgaben der christlichen Kirchen und Gemeinschaften; die Selbsterneuerung der einzelnen Konfessionen kann Wesentliches dazu beitragen. Neben den notwendigen Dialogen umfaßt dieser Beitrag beständige Selbstprüfung und innere Erneuerung.

Im Dienst dieser Forderungen soll hier der Inhalt und die Bedeutung eines neueren päpstlichen Dokuments untersucht werden. Es geht um das Apostolische Schreiben „Apostolos suos“ über die „theologische und rechtliche Natur der Bischofskonferenzen“, das Papst Johannes Paul II. „Motu proprio“ („Aus eigener Initiative“) 1998 am Fest Christi Himmelfahrt veröffentlichte. Schon der erste Abschnitt betont in kräftigen Worten die bischöfliche Kollegialität:

„Unser Herr Jesus Christus setzte die Apostel nach Art eines Kollegiums ein ... Jesus hat die Apostel nicht unabhängig voneinander erwählt und gesandt, sondern als Teil der Gruppe der Zwölf ... Sie wurden von ihm nicht einzeln, sondern jeweils zwei zu zwei ausgesandt“ (1).

Selbstverständlich sind die Bischofskonferenzen Manifestationen dieser Kollegialität.

Unsere Untersuchung umfaßt zwei Teile, die jeweils auf eine Frage antworten. Im ersten Teil fragen wir, ob die *derzeitigen* Strukturen und Normen dem Wirken des Heiligen Geistes, wie er im Episkopat gegenwärtig ist, genügend Raum ge-

ben. Um die Antwort zu finden, legen wir zunächst das derzeit geltende Recht dar und suchen dann nach seiner theologischen Grundlage. Sollte die Untersuchung ergeben, daß die jetzigen Regelungen dem Geist nicht genügend Raum geben, müssen wir im zweiten Teil fragen, welche theologische Sicht es ermöglicht, für die *Zukunft* neue Strukturen und Normen zu finden, die den Gaben des Geistes besser entsprechen.

In diesem Beitrag spielen zwei Begriffe implizit und explizit eine Schlüsselrolle. Beide sind wohlbekannt. Sie müssen aber erläutert werden, weil sie Nebenbedeutungen haben, die wir vermeiden möchten. Der eine Begriff ist „Kirchenrecht“, der oft als gleichbedeutend angesehen wird mit kleinlichen Regelungen und exzessiver Kontrolle, der andere „Vollmacht“, der normalerweise Jurisdiktion und Zwang bedeutet.

„Kirchenrecht“ bedeutet in diesem Beitrag ausgewogene Strukturen und Normen, die es der christlichen Gemeinschaft ermöglichen, die Gaben des Geistes unbehindert zu empfangen. Ja noch mehr: Das Kirchenrecht soll in der Gemeinschaft Strukturen und Normen schaffen, die die Freiheit des Geistes gewährleisten. Das Kirchenrecht müßte also mit dem Wirken des Geistes eng verbunden sein. Gott sucht sein Volk heim; die Regeln und Vorschriften sollten „den Weg des Herrn bahnen“ (Jes 40, 3) und ihn niemals behindern.

Der Begriff „Vollmacht“ wird hier in dem Sinn gebraucht, den die Worte „Dynamis“ und „Potestas“ in der Heiligen Schrift und auch noch bei den Kirchenvätern und den Theologen des frühen Mittelalters haben. Sie bezeichnen dort die Kraft, die Macht Gottes, die in den Worten und Taten Jesu sichtbar wurde und die Jesus im Heiligen Geist allen schenkt, die an ihn glauben. Weil diese Kraft von Gott kommt, wird sie in den Sakramenten verliehen, auf unser Thema bezogen: in der Bischofsweihe. Etwa vom 12. Jahrhundert an verlor der Begriff seinen überkommenen reichen Gehalt. Er bezeichnete nun äußere Herrschaft und wurde gleichbedeutend mit Jurisdiktion, einem vom alten Rom übernommenen Rechtsbegriff.

Die beiden Begriffe werden in diesem Beitrag also in ihrem ursprünglichen Sinn verwendet. Würde man sie in ihrer heute üblichen Bedeutung verstehen, würden unsere Urteile und Folgerungen mißverstanden.

I. Recht und Lehre in „Apostolos suos“

Die rechtliche Struktur und die Verfahrensregeln der Bischofskonferenzen

Die Bischofskonferenzen sind ständige Organisationen der Bischöfe einer bestimmten Region. Die einzelnen Bischöfe schließen sich zusammen, um gemeinsame Beschlüsse zu fassen und ihr Vorgehen zu koordinieren. Der rechtliche Rahmen ist vom Heiligen Stuhl festgesetzt. Jedes Mitglied behält seine Rechte und

Pflichten; keine seiner Freiheiten und Aufgaben wird von einer korporativen Machtstruktur absorbiert.

Der Heilige Stuhl errichtet die Konferenzen kanonisch, approbiert ihre Statuten und kontrolliert ihre Tätigkeit. Sie sind also menschlich-kirchlichen, nicht göttlichen Rechts. In den Fällen, in denen sie korporative Vollmachten haben, also bindende Beschlüsse fassen können, haben sie diese als eine Konzession des Heiligen Stuhls. Es handelt sich also, in anderen Begriffen, um eine delegierte Vollmacht.

Es folgt daraus, daß die Bischofskonferenzen keine „Körperschaften“ oder „Kollegien“ im eigentlichen Sinn des Wortes sind. Sie sind eher „Vereinigungen“ von Bischöfen als Individuen. Wenn sie eine korporative Vollmacht haben, besitzen sie sie gewissermaßen treuhänderisch nach Belieben dessen, der sie verleiht. Es folgt daraus, daß alle ihre Beschlüsse und Aktionen mit den Intentionen des Heiligen Stuhls übereinstimmen müssen. All dies wird in dem *Motu proprio* klar dargelegt:

„Die verbindliche Wirksamkeit der Handlungen des Bischofsamts, das gemeinsam in den Bischofskonferenzen und in Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhl ausgeübt wird, ergibt sich aus der Tatsache, daß dieser die Organismen eingesetzt und ihnen auf Grund der heiligen Gewalt der einzelnen Bischöfe bestimmte Zuständigkeiten übertragen hat“ (13).

Dieses Verständnis der Bischofskonferenzen – sie sind vom Heiligen Stuhl geschaffene juristische Realitäten – ist Prinzip und Grundlage des gesamten Dokuments. Es gibt dem *Motu proprio* eine innere Folgerichtigkeit bei der Darlegung der Theorie der Konferenzen und der Regelung ihres Handelns. Es bestimmt die Haltung und die Politik des Heiligen Stuhls gegenüber den Konferenzen und den einzelnen Bischöfen wie auch die Rechte und Pflichten der Konferenzen und der einzelnen Bischöfe gegenüber dem Heiligen Stuhl. Die Konsequenzen dieser Beziehung wirken sich tiefgreifend auf das Leben der ganzen Kirche aus.

Artikel 1 der „Ergänzenden Normen“ am Schluß des *Motu proprio* bringt diese Position noch klarer zum Ausdruck; diese eine Bestimmung sagt eigentlich alles:

„Damit die Lehraussagen der Bischofskonferenz ... ein authentisches Lehramt darstellen und im Namen der Konferenz veröffentlicht werden können, ist es notwendig, daß sie von den bischöflichen Mitgliedern einmütig gebilligt werden, oder daß sie, nachdem sie in der Vollversammlung von einer wenigstens Zweidrittelmehrheit der Bischöfe, die mit entscheidender Stimme Mitglieder der Konferenz sind, gebilligt wurden, die Anerkennung (*Recognitio*) des Apostolischen Stuhls erhalten“ (IV 1).

Das heißt mit anderen Worten: Die Bischöfe können ihre Stimmen in der Konferenz gemeinsam abgeben, aber die Konferenz als solche hat keine Stimme.

Die theologische Grundlage der Normen und Strukturen

Die theologische Grundlage der Normen und Strukturen ist die These, daß die Bischofskonferenzen als Körperschaften keine Vollmachten besitzen, die ihren Ursprung in der Bischofsweihe haben. In mehr theologischen Begriffen heißt das:

Wenn sich zwei oder drei (oder mehr) Bischöfe „in Konferenz“ versammeln, dürfen wir nicht annehmen, daß diese Gemeinschaft eine korporative Vollmacht besitzt, die im Beistand des Heiligen Geistes gründet. Das Wort Jesu im Matthäusevangelium (18, 20): „Wenn zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“, kann hier nicht angewendet werden. Der Text in „Apostolos suos“ läßt keinen Zweifel offen:

Das Wirken einer Bischofskonferenz „hat nie das kollegiale Wesensmerkmal der Handlungen der Ordnung der Bischöfe als solche“ (12).

Gewiß betont das Dokument wiederholt die bischöfliche Kollegialität, wenn sich die Bischöfe auf einem Ökumenischen Konzil versammeln oder, obwohl „über die Welt verstreut“, bewußt gemeinsam handeln. Das ist die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils und heißt häufig „effektive Kollegialität“. Was jedoch das *Motu proprio* durchweg zurückweist, ist die Teilhabe der Bischofskonferenzen an dieser effektiven Kollegialität.

Nach „Apostolos suos“ kommt den Bischofskonferenzen nur eine „affektive Kollegialität“ zu. Die Anregung für den Gebrauch dieses Begriffs dürfte vom Zweiten Vatikanischen Konzil kommen; es erwähnt zweimal den „*collegialis affectus*“ (LG 23; AG 6), im Deutschen meist übersetzt als „kollegiale Gesinnung“, also eine innere Bereitschaft zu kollegialem Handeln. Das Konzil verwendet den Begriff jedoch nicht in bezug auf die Bischofskonferenzen.

Was ist nun „affektive Kollegialität“? Ist es eine theologische Realität? Um die Bedeutung dieses Begriffs zu finden, könnte ein theologisches Gedankenexperiment nützlich sein. Was würde geschehen, wenn wir die Unterscheidung von „effektiv“ und „affektiv“ auf die Ausübung des Primats anwenden würden? Wir wissen, was „effektive Ausübung“ bedeutet. Sie wurde vom Ersten Vatikanischen Konzil als „volle und höchste Jurisdiktionsvollmacht über die ganze Kirche“ definiert. Was könnte jedoch eine „affektive Ausübung“ des Primats sein? Väterliche Anregung? Inspirierende Reden? Ermutigender Rat? Was immer es sein könnte, es wäre kein wirklicher Primat. So ist es auch mit der Kollegialität: Affektive Kollegialität ist keine wirkliche Kollegialität.

Die theologische Position von „Apostolos suos“ kann also folgendermaßen zusammengefaßt werden: Die Bischofskonferenzen haben keinerlei Anteil an der kollegialen Vollmacht der Episkopats. Sie sollten jedoch von einem „kollegialen Geist“ beseelt sein, was aber nicht mehr ist als die Bereitschaft, gemeinsam zu überlegen und zu handeln.

Testfragen

Um eine Theorie zu überprüfen, setzt man sie am besten dem Kreuzfeuer von Fragen aus. Eine gut begründete Position hat von Fragen nichts zu fürchten. Je

schärfer sie sind, desto deutlicher kommt die Wahrheit zum Vorschein. Eine schlecht konstruierte Hypothese wird im Fortgang der Fragen ihre Schwäche offenbaren. Unsere Fragen sollen nicht aggressiv und auch keine verkappten Behauptungen sein. Sie bringen eine Einladung zum Dialog.

1. *Das Dokument lehnt eine effektive kollegiale Vollmacht der Bischofskonferenzen ab. Warum?* Es anerkennt lediglich die Vollmacht des Ortsbischofs innerhalb seiner Diözese oder die Vollmacht des Bischofskollegiums entweder auf einem Ökumenischen Konzil oder wenn die Bischöfe, „über die Welt verstreut“, gemeinsam handeln. Zwischen diesen beiden „Extremen“ gibt es keinen Raum für die Ausübung einer partiellen effektiven kollegialen Vollmacht durch eine Gruppe von Bischöfen, einer Vollmacht, die mehr ist als die Vollmacht eines Bischofs in seiner Diözese, aber weniger als die Vollmacht des gesamten Bischofskollegiums.

Es ist schwierig zu sehen, warum es nicht ein organisches Wachstum der Vollmacht des Episkopats vom einzelnen Bischof zum gesamten Kollegium geben könnte. Sollten wir annehmen, daß der Heilige Geist den Bischöfen in ihrer Diözese und auf einem Ökumenischen Konzil (oder dem diesem gleichbedeutenden gemeinsamen Handeln „in der Welt verstreut“) beisteht und nicht in ihren Konferenzen? Es gibt keinen überzeugenden Grund für ein solches Fehlen des Beistands des Heiligen Geistes bei einer legitimen Versammlung von Bischöfen.

2. *„Apostolos suos“ lehnt eine enge Analogie zwischen den Partikularsynoden und den Bischofskonferenzen ab. Warum?* Interessanterweise erkennt das Dokument ohne Zögern an, daß in der Geschichte der Kirche die Partikularkonzilien mit Vollmacht Beschlüsse faßten und den Beistand des Heiligen Geistes hatten. Es zieht aber eine scharfe Grenzlinie zwischen diesen Konzilien und den Bischofskonferenzen: „Im Unterschied zu den Konzilien haben diese Konferenzen festen und dauerhaften Charakter“ (4). Im Kontext erscheint dieser „feste und dauerhafte Charakter“ als Grund dafür, daß den Konferenzen jede Teilhabe an der Vollmacht des Kollegiums abgestritten wird. Wenn dies wirklich das einzige Argument ist, ist es schwer nachzuvollziehen. Warum sollte der Heilige Geist seinen Beistand einer Versammlung von Bischöfen verweigern, weil sie einen „festen und dauerhaften Charakter“ hat?

Es ist nicht ohne Bedeutung, daß die Väter des Zweiten Vatikanischen Konzils in ihrem Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche „Christus Dominus“ alle Versammlungsformen unter dem Titel „Die Synoden, Konzilien und besonders die Bischofskonferenzen“ (36–38) behandeln. Dabei ist klar, daß sie keine scharfen Unterschiede zwischen diesen drei Größen sahen.

3. *Das Motu proprio schweigt über eine Analogie zwischen den Bischofskonferenzen in der Lateinischen Kirche und der traditionellen synodalen Leitungsform in den Ostkirchen. Warum?* Unsere Bischofskonferenzen und die Synoden der Ostkirchen gleichen sich darin, daß sie beide „festen und dauerhaften Charakter“

haben. Wenn unsere „Schwesterkirchen“ feststellten, daß die Lateinische Kirche in den Bischofskonferenzen die Vollmacht des Heiligen Geistes anerkennt, würde dies eine Einheit mit uns anziehender machen. Wir sehen in ihrer synodalen Praxis einen authentischen Ausdruck der christlichen Tradition. Es wäre eine großartige Geste im Blick auf die Einheit, wenn dieselbe Tradition im Westen wiederbelebt würde. Es würde sicher auch die Sympathie der reformatorischen Kirchen und Gemeinschaften wecken.

4. Nach „*Apostolos suos*“ haben die Bischofskonferenzen keine Vollmacht zu authentischen Lehraussagen, es sei denn, diese werden einstimmig verabschiedet oder werden vom Heiligen Stuhl approbiert. Wird die Evangelisierung durch diese Bestimmung gefördert oder behindert? Man könnte argumentieren, das Ziel dieser Norm sei es, die Einheit in der Lehre zu bewahren. In Wirklichkeit jedoch beseitigt sie eher die vom Zweiten Vatikanum anerkannte Vielfalt der Theologien. Die Einstimmigkeit einer Lehraussage in einer Bischofskonferenz ist nicht nur schwer zu erreichen und eigentlich unmöglich in größeren Gruppen, sie ist auch nicht wünschenswert. Eine Konferenz kann nur lebendig sein, wenn es einen intensiven Dialog zwischen den Mitgliedern gibt. Ein Dialog ist aber unmöglich ohne verschiedene Gesichtspunkte, die zu einem tieferen Verständnis des in Frage stehenden Problems führen. Die Entscheidung kann schwerlich immer einstimmig sein; meist ist es eine fruchtbare Konvergenz, ein Kompromiß der verschiedenen Positionen. Das war im allgemeinen auch die Praxis der Ökumenischen Konzilien.

In der gegenwärtigen Situation können die Mitglieder einer Konferenz zwischen zwei Möglichkeiten wählen: Entweder sie geben jedes Bemühen um eine Lehraussage auf, im Wissen darum, daß, vor allem in einer größeren Gruppe, Einstimmigkeit praktisch unmöglich ist; das Ergebnis ist der Verzicht auf eine Evangelisierung durch die Bischofskonferenz. Oder sie schicken durchweg ihre Lehraussagen zur Überprüfung nach Rom; das Ergebnis wäre, daß allen eine uniforme Theologie auferlegt würde, schwerlich ein wirksames Bemühen um Evangelisierung. (Niemand, der sich an die Proteste der Väter des Zweiten Vatikanischen Konzils gegen die exzessive Zentralisierung erinnert, kann an der Realität einer solchen Gefahr zweifeln.) In jedem Fall machen diese beschwerlichen Normen eine lebendige gemeinsame Verkündigung der Frohbotschaft durch die Ortsbischöfe eigentlich unmöglich.

5. Die zentrale Frage: Was ist nach „*Apostolos suos*“ die direkte Quelle der kollektiven Vollmacht der Bischofskonferenzen: Das Sakrament der Bischofsweihe oder der Papst? Die Antwort ist kurz: Die Quelle der Vollmacht ist der Papst. Das bedeutet: Wann immer die Bischöfe in ihrer Konferenz gemeinsam handeln, haben die Konferenzen keine Eigenständigkeit. In der gegenwärtigen Situation müssen die Bischöfe eines Kulturraums gemeinsam überlegen und entscheiden; sonst bleibt ihr Handeln wirkungslos. Aber in dem Moment, in dem sie als Kör-

perschaft gemeinsam handeln wollen, können sie dies nur tun als eine vom Heiligen Stuhl errichtete Institution. Die einzelnen Bischöfe sind, wie das Konzil mit Nachdruck betont, keine Delegierten des Heiligen Stuhls; die Konferenzen aber sind für alle ihre Vorhaben solche Delegierte.

Die Katholizität der Kirche bedeutet Einheit und Vielfalt. Das Zweite Vatikanische Konzil spricht von dem dynamischen Gleichgewicht zwischen beidem:

„Kraft dieser Katholizität bringen die einzelnen Teile ihre eigenen Gaben den übrigen Teilen und der ganzen Kirche hinzu, so daß das Ganze und die einzelnen Teile zunehmen aus allen, die Gemeinschaft miteinander halten und zur Fülle in Einheit zusammenwirken“ (LG 13).

Das Prinzip der Einheit ist der Papst, das ist unser Glaube. Die originären Repräsentanten der Vielfalt sind die Bischöfe, das ist unsere katholische Überzeugung. Sollten sie in dieser Aufgabe versagen, würde dies die ganze Kirche schwächen. Sie stehen mit Vollmacht den einzelnen Kirchen vor, wo die eine göttliche Offenbarung mit den verschiedenen menschlichen Kulturen zusammentrifft. Sie haben die Pflicht, die gesamte Kirche mit der Kenntnis und der Hochschätzung dieser Vielfalt zu bereichern. Wenn das Kirchenrecht – dessen Ziel es ist, der Gemeinschaft zu ermöglichen, Gottes vielfache Gaben zu empfangen, und die Freiheit des Geistes zu gewährleisten, seine Gaben zu verteilen – nicht genügend Raum läßt für die legitime Eigenständigkeit des Episkopats, erfüllt das Recht nicht seinen Zweck. Die Bischöfe haben die Aufgabe, das Papsttum mit ihren Einsichten in die Offenbarung und mit ihren schöpferischen Initiativen in ihren Teilkirchen zu bereichern.

Um den Test abzuschließen: Die Lehre von „Apostolos suos“ fügt sich nicht harmonisch in unsere Tradition. Sie gibt keine befriedigende Antwort auf legitime Fragen, ja, wenn sie mit Fragen konfrontiert wird, zeigen sich neue und beunruhigende Probleme.

Argumente mit Gesetzen und Vorschriften führen nicht sehr weit. Wir müssen uns in einem weiteren Horizont bewegen und eine neue theologische Vision finden. Das heißt, wir müssen einen höheren Gesichtspunkt finden und unsere Strukturen und Normen neu ordnen. Unsere Tradition ist reich genug, um uns hier zu helfen.

II. Neues Verstehen, neues Gesetz

Glaube, der nach Einsicht sucht

In den folgenden Ausführungen geht es nicht nur um neue Strukturen und Normen, sondern auch um die Suche nach einer neuen theologischen Sicht im Sinn des „Fides quaerens intellectum“, des Glaubens, der nach Einsicht sucht. Aus ei-

nem tieferen Verständnis unserer Tradition könnten sich so praktische Regelungen für die Zukunft finden lassen.

Eine solche neue Sicht können uns die Paulusbriefe eröffnen. Wir sind „auf Christus Jesus getauft“, heißt es im Römerbrief (6, 3). Durch die Taufe wurden wir in den Leib Christi, die Kirche, eingegliedert. Dieser Leib ist beseelt durch den Heiligen Geist. Er verbindet die Glieder und ist ihr Lebensprinzip. Dieses paulinische Verständnis der Kirche stand den Vätern des Zweiten Vatikanischen Konzils vor Augen und führte sie zum Bild der Kirche als Gemeinschaft, als „Communio“. Habt keine Angst, so heißt die Botschaft des Konzils, kein Christ ist je allein. Jeder ist Glied eines Leibes, dessen Organe für das Wohl des Ganzen zusammenwirken. Wenn daher einige von ihnen zusammenkommen im Namen Jesu, ist das Ergebnis kein bloß zufälliges Nebeneinander einzelner, sondern eine Äußerung des Lebens in diesem Leib durch das Wirken seiner Glieder. Eine Versammlung von Christen kann niemals ein bloßes „vereinigtes Handeln“ einzelner Menschen sein. Die Gruppe wird zusammengehalten durch den Geist. Ohne ihn könnten sie nie im Namen Jesu zusammenkommen. Und wenn sie zusammen sind, haben sie im Heiligen Geist eine Art gemeinsame Vollmacht, die ihr Gebet wirksamer und ihr Handeln Gott wohlgefälliger macht. Das ist die Realität der Communio. Wenn wir uns dieses Geheimnis vor Augen halten, können wir die tiefe Bedeutung des Wortes Jesu erfassen, daß er den Jüngern seine Gegenwart schenkt, wenn sie sich in seinem Namen versammeln (Mt 18, 20).

Wie die Kirche, so ist auch die Körperschaft der Bischöfe „Communio“, eine Gemeinschaft. Die Bischofsweihe ist kein persönliches Geschenk, das der Empfänger mitnehmen und als eine Art Schatz in seiner Diözese verwahren könnte. Sie ist ein Sakrament, das den neuen Bischof in das Bischofskollegium eingliedert, sogar bevor ihm der Papst eine Diözese zuweist. „Apostolos suos“ erinnert uns, daß Jesus die Apostel „nicht unabhängig voneinander erwählt und gesandt, sondern die Gruppe der Zwölf gebildet“ hat, daß sie am Pfingstfest mit „neuer, vom göttlichen Beistand ausgehender Lebenskraft“ erfüllt wurden (1) und daß daher ihre Nachfolger, die Bischöfe, einem „unteilbaren Leib“ zugehören (3). Wenn mehrere Bischöfe im Namen Jesu und für eine Aufgabe im Dienst ihrer Sendung zusammenkommen, dann ist es eigentlich undenkbar, daß ihnen Christus nicht die Ehre seiner besonderen Gegenwart erwiese, oder daß seine Gegenwart nicht die Quelle einer gemeinsamen, korporativen Vollmacht in ihrer Versammlung sein könnte. Sie können nicht bloße Individuen sein, die hier nebeneinander sitzen. Sie sind vielmehr Teil eines lebendigen Leibes, den der Heilige Geist zusammenhält. Sie sind viele Personen in einer Person, der Person des Heiligen Geistes, beseelt von derselben Lebenskraft.

Das ist es, was das gesamte Volk Gottes von den frühesten Zeiten an empfand mit dem „übernatürlichen Glaubenssinn“ (LG 12), den allein der Heilige Geist geben kann. Sie verehrten daher die Partikularkonzilien und folgten ihnen, noch

vor dem großen Konzil von Nizäa, und so blieb es in den folgenden Jahrhunderten. Keine Synode, kein Konzil und keine wie auch immer geartete Bischofsversammlung hat je behauptet, ihre Zusammenkunft sei nur die „Verbindung der Vollmachten der einzelnen Bischöfe“. Ein solches Denken wäre ihnen völlig fremd gewesen. Auf den verschiedensten Wegen machten sie den Gläubigen deutlich, daß sie an eine besondere Gegenwart des Heiligen Geistes in ihren Versammlungen glaubten. Wenn es aber eine solche besondere Gegenwart gibt, erfaßt die Lebenskraft des Geistes die Gruppe als solche, und sie hat daher eine gemeinsame, korporative Vollmacht.

Diese Sicht gibt uns auch eine schlüssige und einsichtige Theologie der Bischofskonferenzen, integriert in eine Theologie der christlichen Gemeinschaft, die im Verständnis des Wirkens des Heiligen Geistes wurzelt. Wann und wo immer Bischöfe in der legitimen Ausübung ihres Amtes der Verkündigung, der Heiligung und der Leitung und in Gemeinschaft mit dem Nachfolger Petri und ihren Brüdern im Bischofsamt zusammenkommen, haben sie teil an der Lebenskraft des Heiligen Geistes, der allen Christen versprochen ist, die gemeinsam beten und handeln. Diese Teilhabe bedeutet nicht, daß sie in ihrer Lehre unfehlbar wären und in praktischen Fragen immer die höchste Klugheit besäßen. Sie bedeutet aber einen Beistand und eine Führung, die real sind, jedoch mit menschlichen Maßstäben nicht meßbar.

Diese Lehre einer „begrenzten Teilhabe“ an der vollen Gewalt des Bischofskollegiums durch eine Versammlung, die Teil dieses Kollegiums ist, ist übrigens nichts Außergewöhnliches. Das Kirchenrecht fordert religiösen Respekt oder Gehorsam („Obsequium“) gegenüber jeder offiziellen Lehre des Papstes auch dann, wenn sie keine Unfehlbarkeit beansprucht (Can. 752), weil solche Akte als eine begrenzte Ausübung – mithin „Teilhabe“ – der Fülle seines Charismas gelten. Außerdem pflegt die Glaubenskongregation in ihren offiziellen Dokumenten darauf hinzuweisen, daß sie „nicht ohne den Beistand des Heiligen Geistes“ zustande gekommen seien – ganz klar eine Anwendung der Lehre von der „Teilhabe“, hier an der päpstlichen Gewalt.

Wenn man diese Sicht für korrekt hält, müssen Strukturen und Normen geschaffen werden, die sich nicht nur auf die Rechte und Pflichten der einzelnen Bischöfe beziehen, sondern auch auf die Vollmacht ihrer *Communio*. Es müßte alles beseitigt werden, was darauf hindeutet, daß die Bischöfe in Konzilien, Synoden oder Bischofskonferenzen Delegierte des Heiligen Stuhls wären. Es geht um Strukturen und Normen, die ihre gemeinsame, korporative Vollmacht schützen und stärken – zugegebenermaßen keine leichte Aufgabe.

Einklang mit der Tradition

Naturwissenschaftler nehmen gern an, daß im Wirken der Natur eine verborgene Schönheit, Harmonie und Einfachheit herrscht (ungeachtet eines Prinzips der „Unsicherheit“). Wenn sie eine neue und weitreichende Theorie vorschlagen, suchen sie daher zuerst die Schönheit, Harmonie und Einfachheit der Theorie aufzuzeigen. Häufig ist schon dies überzeugend genug, um die Aufmerksamkeit der Kollegen zu wecken. Die detaillierte Analyse und die Experimente können später folgen. Dieser Methode möchten wir auch hier folgen; denn in der Kirche finden wir viel mehr Schönheit, Harmonie und Einfachheit als in der Natur. Es ist daher legitim, nach dieser Methode vorzugehen. Wir wollen dabei in aller Kürze zeigen, daß sich die bisher entwickelte theologische Sicht harmonisch in unsere Tradition einfügt und daß sie zu Strukturen und Normen führt, die den Gaben Gottes beim Wirken der Bischofskonferenzen vollen Raum geben.

Wir wählen diese Methode nicht, um dem Kreuzfeuer von Testfragen zu entgehen; sie führt den Wahrheitsbeweis auf einem anderen Weg. Ich werde die Themen der Fragen des ersten Teils eines nach dem anderen aufgreifen und zeigen, wie die Schwierigkeiten verschwinden und eine harmonische Ordnung an ihre Stelle tritt. Um jedes Mißverständnis zu vermeiden, sollten die Leser im Auge behalten, daß zwar unsere Position mit „*Apostolos suos*“ nicht übereinstimmt, daß es in dieser Diskussion aber keineswegs um irgendeinen Glaubensartikel geht. Sie bleibt innerhalb der Grenzen der „*Quaestiones disputatae*“, der Fragen, die diskutiert werden können, wie dieser Bereich seit Thomas von Aquin verstanden wird.

1. *Kontinuität im Beistand des Heiligen Geistes.* Die Theorie, daß die Bischofskonferenzen kraft der Bischofsweihe ihrer Mitglieder eine kollektive, gemeinsame Vollmacht besitzen, anerkennt den kontinuierlichen, ununterbrochenen Beistand des Heiligen Geistes für das Kollegium der Bischöfe sowohl in den Vollversammlungen wie auch in den partiellen Zusammenkünften. Dieser Beistand taucht nicht plötzlich auf, wenn die gesamte *Communio* zu gemeinsamem Tun zusammengerufen wird. Er begleitet vielmehr auch die Teile dieser Körperschaft in jeder ihrer Bewegungen. (Dies ist genau der Weg der Dogmen- und Lehrentwicklung). Die Intensität des Beistands des Heiligen Geistes bei der Versammlung nur eines Teils der Bischöfe ist geringer als bei einem Ökumenischen Konzil, wie auch dieser Beistand für den Papst bei einem Apostolischen Schreiben geringer ist als bei der Definition einer Offenbarungswahrheit. Es ist in der katholischen Theologie einfach undenkbar, daß zwei oder drei der Nachfolger der Apostel zu Überlegungen und Beschlüssen im Dienst ihrer Sendung zusammenkommen, aber der Herr nicht in besonderer Weise bei ihnen wäre und der Heilige Geist sie nicht mit neuer Intensität bestärken würde. Schließlich betont auch „*Apostolos suos*“, daß die Apostel „nicht einzeln, sondern jeweils zwei zusammen ausgesandt“ wurden (1).

2. *Ältere und neuere Partikularsynoden und heutige Bischofskonferenzen.* Es gibt eine Analogie zwischen Partikularsynoden und Konferenzen: Beide sind Versammlungen von Bischöfen zur Ausübung ihrer gemeinsamen Aufgaben. Die Unähnlichkeit ist nicht so groß, daß sie uns zwingen würde, den Beistand des Heiligen Geistes bei den Bischofskonferenzen abzustreiten, den Partikularsynoden aber zuzuschreiben.

3. *Schwesterkirchen im Osten.* Die Anerkennung einer gemeinsamen, kollektiven Vollmacht der Bischofskonferenzen fördert auch die Bewegung zur Einheit mit den orthodoxen Kirchen. Gewiß sind die Bischofskonferenzen nicht genau dasselbe wie die Patriarchal- oder Metropolitsynoden; jedoch kommen diese als theologische Realitäten den Bischofskonferenzen sehr nahe. Durch die Anerkennung der kollegialen Vollmacht der Bischofskonferenzen würde die Lateinische Kirche in ihren Strukturen viel näher an die orthodoxe Tradition rücken – die viele Jahrhunderte hindurch unsere gemeinsame Tradition war. Es wäre ein signifikanter Fortschritt in dem Prozeß des Zusammenwachsens der beiden Kirchen. Darüber hinaus würde jede Bewegung in Richtung einer synodalen Leitungsform in der römisch-katholischen Kirche die sympathische Aufmerksamkeit der reformatorischen Kirchen und Gemeinschaften wecken.

4. *Authentische Lehre.* Die Bischofskonferenzen könnten gefahrlos der ehrwürdigen Tradition aller Konzilien – ob allgemein oder partikular, ob alt oder neu – folgen, die in ihren Überlegungen immer Konsens und in ihren Entscheidungen eine möglichst große Mehrheit zu erreichen suchten. Natürlich könnten manche Bischofskonferenzen zu Lehraussagen kommen, die der Ergänzung oder einer Korrektur bedürfen, andere könnten nicht sehr kluge Bestimmungen erlassen. Die Kirche ist jedoch stark genug, solche Unvollkommenheiten zu ertragen und sich mit ihnen zu befassen. Im übrigen können solche Ungeschicklichkeiten auch in den Ämtern des Heiligen Stuhls geschehen. Die Geschichte läßt keinen Zweifel daran. Die Furcht vor einer vereinzelter Gefahr ist kein guter Ratgeber für die allgemeine Gesetzgebung. Unsere Gesetze sollten immer das Ziel haben, die Verkündigung des Evangeliums zu erleichtern. In unserer von der Schnelligkeit geprägten Zeit ist es weit wichtiger, für eine wirksame und schnelle Evangelisierung Vorsorge zu treffen als Schutzmauern zu errichten, die uns vielleicht vor Irrtümern bewahren, aber die Wahrheit in sicherem Gewahrsam halten.

5. *Katholizität – Einheit in Vielfalt.* Die Bischöfe können nur dann Wahrer der Einheit und Repräsentanten der Vielfalt sein, wenn sie kraft ihrer eigenen Vollmacht handeln können. In der Gesamtkirche ist Verschiedenheit ebenso wichtig wie Einheit. Wie könnte ein Leib leben und handeln, wenn er nicht verschiedene Glieder hätte?

Ungeschaffener Geist – geschaffene Lebenskraft

Welche Vollmacht auch immer die Bischofskonferenzen besitzen, es ist eine Teilhabe an der Vollmacht der Kirche. Wenn wir also die Vollmacht der Konferenzen zu verstehen suchen, müssen wir auf die Gesamtkirche blicken und fragen, woher ihr Leben kommt und wie sich dieses Leben im Volk Gottes manifestiert. Das ist eine gute Methode, denn wir wissen, daß das Ganze in seinen Teilen ist und die Teile im Ganzen sind. Wenn unsere Theorie sich harmonisch in das Bild und die Theologie der Kirche fügt, haben wir ein deutliches Zeichen, daß es sich um eine fundierte Theorie handelt.

In der Kirche ist die Quelle aller Vollmacht der lebendige Geist: „Wir glauben an den Heiligen Geist, der Herr ist und lebendig macht.“ Dieser Glaubensartikel soll unser Ausgangspunkt sein. Die Gegenwart des ungeschaffenen Geistes bei seinem Volk ist wie ein glühendes Feuer: Sie strahlt Licht und Wärme aus. Der Geist schenkt dem ganzen Körper eine geschaffene Lebenskraft. Kein Glied kann sich ohne sie bewegen.

Die gesamte Geschichte hindurch beseelt diese Lebenskraft den Glauben und das Wirken der ganzen Gemeinschaft, und zwar bis zu dem Punkt, daß „die Gesamtheit der Gläubigen, welche die Salbung von dem Heiligen haben, im Glauben nicht irren kann“ (LG 12) und daß viele, die Gott allein kennt, die Kraft haben, für ihren Glauben das Martyrium auf sich zu nehmen.

Dieselbe Lebenskraft führt die Bischöfe zusammen und formt sie zu einem „Kollegium“. Sie gibt ihnen in einer besonderen Weise Licht und Kraft, so daß sie die apostolische Tradition verkündigen und die Liebe Gottes zur gesamten Menschheit bezeugen können. Je nach der historischen Situation und den jeweiligen Bedürfnissen können diese Verkündigung und dieses Zeugnis entweder in der Versammlung der Bischöfe auf einem Konzil stattfinden oder wenn sie, „über die Welt verstreut“, gemeinsam einen Glaubenssatz verkünden, oder wenn das Haupt des Kollegiums, der Papst, den Glauben des ganzen Volkes Gottes definiert. Es gibt kein Kollegium ohne sein Haupt, und kein Haupt ohne den Leib. Diese seinshafte Verbindung ist so eng, daß das Kollegium sein Leben verlöre, wenn sie aufgelöst würde.

Die ungeschaffene Lebenskraft des Geistes ist in der Kirche immer gegenwärtig und aktiv, wie die Seele im Leib und in jedem seiner Glieder. Wenn sich also eine Gruppe von Gläubigen „im Namen“ Jesu trifft, wirkt in ihr die Lebenskraft des Geistes im Sinn des Herrenworte: „Da bin ich mitten unter ihnen“ (Mt 18, 20). Das gilt um so mehr, wenn die Nachfolger der Apostel in Synoden, Konzilien oder Konferenzen zusammenkommen. Sie befinden sich dann in einer privilegierten Situation und genießen die Gegenwart und den Beistand, die allein der Heilige Geist geben kann und die sich unseren Maßstäben entziehen. Der Heilige Stuhl kann (und muß) durch seine Gesetzgebung Strukturen und Normen schaffen für

ein legitimes Treffen; aber kein Gesetz und keine Delegation kann Quelle der göttlichen Lebenskraft sein, genausowenig, wie die Ernennung eines Bischofs für eine bestimmte Diözese bereits die Wirkung des Sakraments der Bischofsweihe hätte.

Das ist in Substanz die theologische Sicht, die wir vorschlagen. Die praktischen Normen sollten ihr entsprechen. Die Frage, ob diese Sicht der Vollmacht der Bischofskonferenzen in Übereinstimmung steht mit der Vollmacht der ganzen Kirche, sollen die Leser beantworten.

Der Glaube auf der Suche nach Strukturen und Normen

Hier ist nicht der Ort, um detaillierte Gesetzestexte für die Konstituierung und das Wirken der Bischofskonferenzen zu entwerfen. Ihre Strukturen und Normen müssen von Experten erarbeitet und von Zeit zu Zeit auf Grund der Erfahrungen verbessert werden. Es sollen hier aber die Prinzipien genannt werden, auf denen diese Regelungen gründen sollten.

Jede Gesetzgebung über die Bischofskonferenzen muß zwei Dimensionen haben: Sie muß die Einheit der Gesamtkirche bewahren und fördern, und sie muß den Konferenzen die Freiheit sichern, daß sie ihre Möglichkeiten voll entfalten können. Sie muß das Papsttum respektieren und den Episkopat ehren. Es ist eine Gesetzgebung, die die Balance wahren muß und daher immer delikat ist.

Die Strukturen und Normen sollen einem Übergriff der einen auf die andere Institution vorbeugen. Die Vollmacht des Papstes dürfte nicht einen starken Episkopat verhindern: Die Kirche braucht Bischofskonferenzen mit neuen Einsichten und schöpferischen Initiativen. Die Vollmacht des Episkopats darf jedoch auch nicht der Einheit schaden oder sie gar zerstören. Beide Seiten müssen Zurückhaltung üben.

Was heißt das alles in der Praxis? Wie könnten die derzeitigen Strukturen und Normen geändert werden, um zu den richtigen Ergebnissen zu kommen?

Grundsätzlich sollte das allgemeine Kirchenrecht das fundamentale – in der Bischofsweihe gründende – Versammlungsrecht der Bischöfe anerkennen. Das ist keine große Konzession, seit das Kirchenrecht das – in der Taufe gründende – Recht der Gläubigen anerkennt, Vereinigungen zu bilden.

Das allgemeine Recht kann und sollte Normen für die Anerkennung einer Konferenz enthalten. Es gehört zur Vollmacht des Hauptes des Kollegiums, den Platz einer einzelnen Gruppe in der Struktur des ganzen Kollegiums zu bestimmen.

Der Heilige Stuhl kann und sollte die letzte Aufsicht über die Konferenzen behalten, aber mehr in der Art eines Appellationsgerichts (was durchaus der Tradition entspricht) und nicht als ein ständig gegenwärtiger Aufseher und Kontrolleur (wohin die Entwicklung in den letzten Jahrzehnten ging).

Das Recht sollte die Konferenzen auch ermutigen, für die Inkulturation des Evangeliums in ihrer Region zu arbeiten; das ist vor allem wichtig für die jungen Kirchen in Afrika und Asien.

Die hemmende Vorschrift der Einstimmigkeit in Lehrfragen sollte beseitigt werden; sie lähmt die Konferenzen, vor allem die größeren. Sie sind dadurch behindert in ihrem Bemühen um den „Glauben, der nach Einsicht sucht“, weil – unabhängig davon, wie gut eine neue Einsicht ist – die ganze Konferenz warten muß, bis der langsamste Bischof verstanden hat. Sie sind dadurch auch behindert in der Evangelisierung, weil sie erst dann gemeinsam sprechen dürfen, bis jeder einzelne genau denselben Begriffen zustimmt, oder bis eine Behörde in Rom ihre Approbation gewährt. (Übrigens: Wie kann eine zentrale Behörde abweichende Lehren entdecken in hundert Eingaben, wie kann sie wissen, welches der beste Weg zur Verkündigung des Evangeliums in hundert verschiedenen Regionen ist?)

Wiederherstellung der Eigenständigkeit der Bischöfe

Die alten Griechen gebrauchten für die Wahrheit den Begriff „Aletheia“. Etymologisch bezeichnet das Wort etwas, das nicht verborgen ist, ein Objekt, das sich selbst offenbart. Wenn man die vom Heiligen Stuhl erlassenen Strukturen und Normen für die Bischofskonferenzen genau analysiert, dann offenbaren sie ein schweres Ungleichgewicht im Leben der Kirche. Die Funktion des Episkopats wurde in weiten Bereichen vom Primat übernommen. Das ist die Wahrheit. Diese Situation ist ziemlich neu, denn „Apostolos suos“ ist nicht einmal zwei Jahre alt. Wenn nach einiger Zeit die in diesem Schreiben verordneten Maßnahmen durchgeführt sind, wird die Kirche einen geschwächten Episkopat haben. In unserer heutigen Welt kann kein Bischof als einzelner pastoral erfolgreich sein. Er muß mit seinem Brüdern im Bischofsamt in derselben kulturellen Region zusammenarbeiten. Die einzigen Institutionen für eine solche Zusammenarbeit sind – abgesehen von den seltenen Partikularsynoden – die Bischofskonferenzen. Aber in demselben Moment, in dem sich die Bischöfe als Glieder einer Konferenz zusammenfinden, sehen sie sich auch in allen Überlegungen und Entscheidungen dirigiert und kontrolliert durch die Ämter des Heiligen Stuhls.

In seiner weitsichtigen Enzyklika über den Ökumenismus bittet Johannes Paul II. „alle Bischöfe und Theologen unserer Kirchen“ mit ihm zu suchen, „damit wir ganz offensichtlich miteinander die Formen finden können, in denen dieser (Petrus-)Dienst einen von allen anerkannten Dienst der Liebe zu verwirklichen vermag“ (95). Die Antwort darauf ist natürlich kompliziert und schwierig. Aber es wäre falsch, den Aufforderungen des Stellvertreters Petri auszuweichen, die nur ein Echo der Aufforderungen des Zweiten Vatikanischen Konzils zu einer ständigen Reform sind.

Ein bedeutender Schritt zu einer Erneuerung des Petrusamts wäre eine Stärkung des Episkopats. Das ist auch eine Weisung der Bibel: „Simon, Simon ... stärke deine Brüder“ (Lk 22, 22), sagte Jesus. Ein solcher Schritt wäre nicht nur in unserer katholischen Gemeinschaft willkommen und würde bewundert, sondern auch bei den anderen Christen. Er würde uns geistlich enger mit manchen von ihnen verbinden, und er würde schließlich einige unserer ehrwürdigen Traditionen wiederbeleben.

Die Wiederherstellung der Eigenständigkeit der Bischöfe, die auf Grund der Bischofsweihe gewissermaßen ihr Geburtsrecht ist, würde eine unermessliche Quelle von neuen Einsichten und schöpferischen Initiativen öffnen, für das Heil der Welt. Damit die Frohe Botschaft gehört und angenommen werden kann, muß sie sich mit allem verbinden, was in der jeweiligen Kultur „gut und gerecht und wahr“ ist (Eph 5, 9). Keine römische Behörde kann solche Entwicklungen führen und leiten. Die Bischöfe der Ortskirchen können das tun, wie sie es häufig in den vergangenen Jahrhunderten taten; man denke nur an Augustinus in England, Bonifatius in Deutschland, Cyrillus und Methodius in den weiten Räumen der slawischen Völker oder Patrick in Irland.

Diese Überlegungen sollen beschlossen werden mit einer Geschichte, die nie verifiziert werden kann, die aber eine gewichtige Botschaft enthält. Es ist bekannt, daß sich während der ersten Sitzungsperiode des Zweiten Vatikanischen Konzils eine Krise entwickelte. Die Bischöfe wandten sich von den voluminösen Entwürfen ab, die meist unter der Leitung der Ämter des Heiligen Stuhls erstellt worden waren. Den Vätern war – um im Bild der Bibel zu bleiben – alter Wein vorgesetzt worden; sie wünschten neuen Wein für ihr Volk. Papst Johannes XXIII. verstand sie und ließ ihnen ihren Willen. Er ließ den umstrittenen Text zurückziehen und machte den Weg frei für eine Neubearbeitung der Texte durch das Konzil selbst. Eine Gruppe von Mitarbeitern der römischen Kurie, die schockiert waren über diese Ereignisse, ging daraufhin zum Papst und warnte ihn: Wenn er den Bischöfen eine solche Freiheit lasse, dann würden sie das Konzil in ihrem Sinn gestalten, und wenn das einmal geschähe, gebe es keinen Weg zurück. Ein Desaster wäre die Folge. Die Antwort des Papstes: „Auch die Bischöfe haben den Heiligen Geist.“

Ein solcher Glaube an den Beistand des Heiligen Geistes für den Episkopat wäre der erste Schritt auf dem Weg zu einer Reform der Bischofskonferenzen und – vielleicht auch – zu einer substantiellen Erneuerung des Petrusamtes. Wenn einmal dieser Glaube lebendig ist, werden Hoffnung und Liebe das Übrige tun.